

*Rez. OESTMANN ET AL., Reichskammergerichtsakten*

Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, hg. von Peter OESTMANN und Wilfried REININGHAUS, (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 44), Düsseldorf 2012.

Die Akten des Reichskammergerichts erfahren in den letzten Jahren stark steigendes Interesse. Für die Pfalz lassen sich hier vor allem zwei Auslöser anführen: Die seit der Auflösung des Gerichtsarchivs um 1840 in München verwahrten „Pfälzischen Akten“ wurden 2002/03 als Depositum in das Landesarchiv Speyer gegeben. Das macht sie gerade für Forscher aus der Region weit leichter einsehbar. Zugleich erfolgte eine eingehende Neuverzeichnung der drei in Speyer liegenden Reichskammergerichtsbestände, neben dem mit der Signatur E 6 versehenen Münchener Depositum die kleinen Altbestände E 1 (Urkunden) und E 2 (Akten aus der Provenienz OLG Zweibrücken und abgegebene Irrläufer aus anderen Archiven). Inzwischen sind sie im „Archivportal für den Südwesten“ [www.archivdatenbank.lha-rlp.de](http://www.archivdatenbank.lha-rlp.de) online recherchierbar. Zum Bestand E 6 erschien 2009/10 innerhalb der Schriftenreihe der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz ein gedrucktes Findbuch in vier dicken Bänden und einem fünften Nachtragsband.<sup>1</sup> Mit fast 2500 Nummern und 86 Regalmeter bildet der neue Bestand E 6 zudem den drittgrößten frühneuzeitlichen Aktenbestand des Speyerer Landesarchivs. Rege Benutzung im Landesarchiv und eine Anzahl aus dem Bestand schöpfender Publikationen bilden einen deutlichen Kontrast zur Nutzung im vorigen Jahrhundert.

Dieses erfreut auch angesichts der geschichtlichen Verknüpfung dieses höchsten Gerichtes des Alten Reiches mit der Region Pfalz-Rheinessen. Die Einrichtung des Gerichtes wurde auf dem Wormser Reichstag 1495 beschlossen. Die längste Zeit sei-

---

<sup>1</sup> Inventar der pfälzischen Reichskammergerichtsakten. Landesarchiv Speyer, Bestand E 6, bearb. von Martin ARMGART, 5 Bde. und 1 CD-Rom, (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 111), Koblenz 2009.

nes Bestehens arbeitete das Gericht in Speyer. Die Stadt Speyer hat das Gericht wiederentdeckt. Seit 2014 widmet sich ihm eine Ausstellung im Altpörtel und gibt dem Reichskammergericht einen festen Erinnerungsort in der Pfalz.

Sehr intensiviert hat sich eine Kooperation mit dem zweiten langjährigen Gerichtsstandort Wetzlar. Seit dem Jubiläumsjahr 1995 bestehen dort ein Museum und eine „Forschungsstelle für Höchstgerichtsbarkeit im Alten Europa“. Die Forschungsstelle, ein dort mitgeknüpftes „Netzwerk“ und die „Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung“ haben erheblichen Anteil, daß sich seitdem die allgemeine historische und rechtshistorische Forschung deutlich verstärkt dem Thema Reichskammergericht zugewandt hat, daß eine Anzahl neuer Fragestellungen an das Gericht und seine Aktenüberlieferung herangetragen wurde. Die jüngste große Fachtagung widmete sich im Oktober 2015 „Speyer als Zentralort des Reiches im 16. Jahrhundert. Politik und Justiz zwischen Reich und Territorium“.

Tätig war das Gericht im und für nahezu das gesamte alte Reich. Auch hier gilt die einst von FRANZ XAVER GLASSCHRÖDER für die pfälzische Archivlandschaft formulierte Feststellung, daß die Archivalien „nicht so sehr verloren als zerstreut sind“. Über 77.000 Prozeßakten können heute noch eingesehen werden. Verteilt sind sie auf 48 Archive in Deutschland und dem angrenzenden Ausland, von Schleswig bis Sigmaringen, von Roermond bis Stettin. In den vergangenen Jahrzehnten hat eine von der Archivreferentenkonferenz initiierte, von der DFG geförderte Verzeichnung nach einheitlichen Standards, den „Frankfurter Richtlinien“, den größten Teil dieser Akten erschlossen. Die meisten der dabei entstandenen Findbücher liegen inzwischen gedruckt vor. Weitere, so die Reichskammergerichtsakten im Generallandesarchiv Karlsruhe, sollen folgen. An der Ruhr-Universität Bochum wurde zudem eine Datenbank für archivübergreifende Recherchen angelegt. So ist es heute wesentlich leichter geworden, zu einem Forschungsthema passende Prozeßakten zu ermitteln.

Für so manchen Nutzer wird es allerdings schwierig, wenn er die ermittelte Prozeßakte im Archiv vorgelegt bekommt. Wie lassen sich die gewünschten Informationen effektiv dem Papierstoß entnehmen. Die umfangreichsten Prozeßakten messen mehr

als einen Meter Stapelhöhe, nehmen mehrere Archivkartons ein. Auch wenn „nur“ einige hundert handgeschriebene Blätter zu sichten sind - es bleibt eine Kernfrage: Wie ist die innere Ordnung einer derartigen Akte? Welche Arten von Prozessen, mit welchen Besonderheiten in der Aktenführung gibt es?

Hier leistet ein Einführungsheft des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen wertvolle Unterstützung. Herausgeber sind Wilfried REININGHAUS, ab 1996 Leiter des Staatsarchivs Münster, ab 2004 bis zu seinem Ruhestand 2013 erster Direktor des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, und Peter OESTMANN, Professor für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte in Münster und seit seiner Dissertation über Hexenprozesse am Reichskammergericht einer der engagiertesten Forscher zum Thema Reichskammergericht. Anstoß des Werkes war eine gemeinsame Übung der beiden Herausgeber an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Beispiele sind den westfälischen Prozeßakten entnommen.

Im ersten Beitrag, „Leitfaden zur Benutzung von Reichskammergerichtsakten“, erläutert Peter OESTMANN anschaulich deren Struktur und Aufbau sowie die verschiedenen Prozeßarten. In knapper Form gibt er Antworten auf die obigen Kernfragen: Das Spezialprotokoll, den Beginn der Akte, stellt er vor als Klammer und „Wegweiser“ des Prozesses. Weitere Schritte sind die (im Laufe des Bestehens wechselnden) Orte der Klagebegründung, die (zunächst in Artikeln gefaßte) „Klageartikulation“, die Antwort des Beklagten, das Fortschreiten durch neue Darlegungen, benannt als *Triplik*, *Quadruplik* und so fort. Wie sind beim Durchblättern einer Prozeßakte entdeckte, mitunter weit zurückreichende Dokumente mit dem Zeitpunkt und den Umständen der Vorlage am Gericht zu verbinden? Was ist mit zusätzlichen Beweisaufnahmen, durch Kommissionen mit Augenscheinnahmen und Zeugenverhören? Und was bieten die mitunter einen Großteil der Akte einnehmende „*acta priora*“ bei Appellationsprozessen? All das erschließt sich in seiner Darstellung.

„Die Akten des Reichskammergerichts als Quellen der Landesgeschichte am Beispiel Westfalens“ - unter diesem programmatischen Titel bietet Wilfried REININGHAUS einen Einblick in die vielfältigen Forschungsoptionen der Landes- und Rechtsge-

schichte. Nach einer kurzen Forschungsgeschichte und einem Überblick über die „Inanspruchnahme des Reichskammergerichts durch westfälische Territorien“ gliedert er seine Darlegungen nach dem Status der Prozeßparteien: Interventionen des Reichs bzw. des kaiserliche Fiskals, Prozesse von Reichsständen untereinander, interne Auseinandersetzungen in den Territorien, mit einem weiteren Blick als „Spiegel der frühneuzeitlichen Wirtschaft und Gesellschaft“. Bezeichnend ist sein Resümee: „Zu fast allen Fragen der Geschichte der frühen Neuzeit liefern die Reichskammergerichtsprozesse Material. Benutzer wie Archivarinnen und Archivare tun gut daran, diese Akten in den Blick zu nehmen“ (S. 36). Neuere Forschungsansätze und Desiderate beschließen die Darstellung, deren Ergebnisse sich leicht auf die meisten anderen Landesgeschichten übertragen ließen.

Angesichts der weitgehenden Zersplitterung der Überlieferung ist auch die Darstellung der Archivgeschichte wichtiges Element für den Zugang zu Prozeßakten. Deren konzise Darstellung übernimmt Thomas REICH. Das erst nach dem Ende des Gerichts 1806 fertiggestellte Wetzlarer Archivgebäude hätte zwar Grundstock eines historischen Gerichtsarchivs bilden können. Jedoch gingen die Prozeßakten auf Grundlage eines 1841 erstellten Verteilungsplanes an die Gliedstaaten des Deutschen Bundes. Dieses endete 1924 mit Aufteilung der preußischen Akten auf die einzelnen preußischen Staatsarchive. Dadurch erhielt auch das Staatsarchiv Münster einen größeren Bestand mit Beklagten aus der damaligen preußischen Provinz Westfalen. Auch für die Pfälzer Landesgeschichte sind diese Verästelungen von Belang. Pfälzer Betreffe sind beileibe nicht auf die Akten im Landesarchiv Speyer beschränkt. Das Aufteilungsprinzip nach Wohnsitz bzw. Gerichtsstand des Beklagten ließ sie auch in weit entfernte Archive wandern. So ist eine Klage des Speyerer Stiftes St. Guido gegen säumige Zinszahlung der Stadt Braunschweig im Staatsarchiv Wolfenbüttel zu finden. Die Forderung unparteiischer Rechnungsprüfung des Amtmanns des südpfälzischen Johanniterhauses Heimbach stellte das Gericht dem Großprior zu, der als Statthalter in Düsseldorf weilte; die Akte liegt daher heute in Duisburg, in der Abteilung Rheinland des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. Hingegen wird die Klage Eisenacher Kaufleute wegen ei-

nes im Braunschweigischen verübten Überfalls von Fehdehelfern des Markgrafen ALBRECHT ALKIBIADES VON BRANDENBURG-ANSBACH heute in Speyer verwahrt; der Anführer, der nordhessische Adlige JOHANN VON DERSCH, hatte nach dem Überfall das Haus Altenkirkweiler an der Weinstraße erworben. Nach Altenkirkweiler war die Klageschrift adressiert.

Besondere Weiterungen ergeben sich aus der großen Gruppe der Appellationsprozesse, Anrufungen des Reichskammergerichts zur Prüfung eines Urteils eines regionalen Gerichts. Der Rechtsstreit reichte teils schon über mehrere Vorinstanzen. Die heutige Verwahrung richtet sich (zumeist) nach dem Sitz der letzten Vorinstanz. Westfälische Spezifika dieser Regelung sind die frühneuzeitlich zum Erzstift Köln gehörigen größeren Territorien Herzogtum Westfalen (Sauerland, Soester Boerde) und Vest Recklinghausen. Dadurch liegt mancher westfälische Prozeß heute im Rheinland. Für die Pfalz gilt ähnliches. Residenzen großer Territorien lagen auf der rechten Rheinseite, in Heidelberg, Mannheim, Philippsburg, Bruchsal. So ist die Klage der Speyerer Bürgerin ELSE PFRUMBAUM um ihr Erbe aus Neustadt heute im Generallandesarchiv Karlsruhe einzusehen - weil der Erbstreit zuvor beim kurpfälzischen Hofgericht in Heidelberg verhandelt worden war. Die Klage einer jüdischen Witwe aus Hanhofen bei Speyer um das Erbe ihres Mannes befindet sich in Stuttgart; hier war zuvor das Hofgericht Rottweil angerufen worden.

Sieben Fallbeispiele veranschaulichen die Bandbreite der Prozeßakten und ihres Quellenwertes: Anhand eines Appellationsprivilegs der Stadt Münster wird das Bemühen um Exemption von Gerichtszügen dargelegt. Beispiel eines häufigen Prozeßgegenstandes ist ein adliger „Erbstreit um Haus Alvinghof“. Das Auswachsen eines lokalen Rechtsstreits von der eigenmächtigen Pfändung einiger Pferde bis zur Klage gegen den Offizial und einen „Streit um die Eigenständigkeit des Fürstbistums Münster als reichsunmittelbares Territorium“ zeigt eine Feststellungsklage um einen Instanzenzug. Der Prozeß einer Münsteraner Witwe um die Schulden einer aufgelösten Handelsgesellschaft veranschaulicht das breite Spektrum der Wirtschaftsprozesse. Einen Sonderfall bilden zwei Klagen gegen Entscheidungen des Apostolischen Nuntius in weltlich-

en Sachen. „Landfriedensburch an der Emscher“ zeigt den Anteil des Gerichts bei der Durchsetzung eines „ewigen Landfriedens“, bei der Verlagerung von Fehden auf die gerichtliche Ebene (bzw. gütliche Einigung). Schließlich zeigt sich anhand eines Hexenprozesses aus dem Fürstbistum Paderborn das Verdienst des Reichskammergerichts bei der Eindämmung dieser Prozesse. Exemplarisch ist er auch für Untertanenprozesse allgemein, für den Beitrag des Gerichts zur Eindämmung obrigkeitlicher Justizwillkür und Kontrolle partikularer Gewalten.

Das Werk ist gut bebildert, mit 31 farbigen und sechs schwarz-weiß-Abbildungen. Dem Thema entsprechend entstammen sie vornehmlich den Akten. Neben Schriften sind dieses mehrere Planzeichnungen (*Augenscheine*). Außergewöhnliche Beilage einer lippischen Prozeßakte ist die Jacke eines Mordopfers. Als Speyerer bedauert der Rezensent die schlechte Qualität des STÖBER-Aquarells des zerstörten Rathofes auf S. 71, einer der wenigen Teilansichten über die Speyerer Gerichtsgebäude.

Ein Literaturverzeichnis von 14 Seiten, auch als Auflöser der in den Beiträgen mit Kurztiteln zitierten Arbeiten, vermittelt einen guten und aktuellen Überblick über die Reichskammergerichtsforschung. Auch ein Teil der Inventarbände ist dort genannt. Ein kleiner Wunsch wäre eine Auflistung aller vorhandenen Inventare; allerdings sind diese auch jeweils am Schluß eines Inventarbandes (nach jeweiligem Stand) abgedruckt.

Auf das gelungene knappe Glossar sei der Archivbenutzer besonders hingewiesen. Neben verschiedenen neulateinischen Fachbegriffen auch, wie das häufig als Rückvermerk verwandte „Gewalt“ für Anwaltsvollmacht oder das teils auch auf dem Umschlag vermerkte „Rufen“ als erster Schritt zum Säumnisverfahren.

Großer Dank gebührt dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Die 111 Seiten des Heftes, Teil einer bislang vornehmlich an moderne Aktenbestände heranführenden Reihe, sind nach gut durchdachtem Konzept gefüllt. Zu einem denkbar günstigen Preis hat das Archiv eine Handreichung geschaffen, die die Archivforschung mit den Prozeßakten des Reichskammergerichtes erleichtert und manchem erst eröffnet. Neugier auf die Akten wird geweckt. Ein (weiterer) Schlüssel zur vormodernen Geschichte liegt hier vor, weit über Westfalen hinaus. Auch in der Pfalz und am

Oberrhein kann das Werk den Benutzern der Reichskammergerichtsüberlieferung ans Herz gelegt werden. Es weckt zudem den weiteren Wunsch nach einer vergleichbaren Einführung mit Spezifika und Beispielen aus unserer Region.

*Martin Armgart*